



## **Sportfreunde Dornstadt e.V.**

### **Geschäftsordnung**

Vom 21. Februar 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2026

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sportfreunde Dornstadt e.V. erlassen zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

#### **§ 2 Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

#### **§ 3 Einberufung**

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach den §§ 10,11 und 12 der Satzung des Vereins. Der Vorstand ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen, mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen, zu informieren.

#### **§ 4 Dringlichkeitsanträge**

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge können ausnahmsweise mündlich formuliert werden. Über die Zulassung eines mündlichen Dringlichkeitsantrags entscheidet das Gremium mit einer 2/3 Mehrheit.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.



## **§ 5 Versammlungsleitung**

- a) Die Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- b) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen. Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- c) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

- a) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort gemäß der Reihenfolge der Wortmeldung.
- b) Teilnehmer einer Versammlung können vorübergehend dem Versammlungsraum verwiesen werden, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.



- c) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- d) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Rednerreihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§ 8 Anträge**

- a) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- b) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung oder Ordnung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift müssen den Antragsteller klar erkennen lassen.
- c) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- d) Für die Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 10 Ziffer 6 der Satzung.



## **§ 9 Anträge der Geschäftsordnung**

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- b) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- c) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Abstimmungen**

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- c) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
- d) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.



- e) Nach Eintritt in die Abstimmung kann das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- f) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- g) Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Abstimmung zulässig.

## **§ 12 Wahlen**

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- b) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.  
Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- c) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.



- d) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

### **§ 13 Versammlungsprotokolle**

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle, von den Versammlungsteilnehmern eingesehen werden können.

Über nichtöffentliche Versammlungen sind gesonderte Protokolle anzufertigen, die den Versammlungsteilnehmern im Anschluss digital zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2026 in Kraft.

Dornstadt, den 22. Mai 2026

Robert Rosenkranz  
(1. Vorsitzender)